



CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Tribunal cantonal
Kantonsgericht

3A 2007-55

Entscheid vom 23. April 2009

III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

BESTEHEND AUS Präsidentin Marianne Jungo
 Richter Michel Wuilleret und Gabrielle Multone

PARTEIEN **SOZIALKOMMISSION X, Beschwerdeführerin,**

 gegen

 SOZIALKOMMISSION Y, beklagte Behörde,

GEGENSTAND Sozialhilfe

 Beschwerde vom 30. April 2007 gegen den Entscheid vom 30. März
 2007

i n E r w ä g u n g :

S a c h v e r h a l t

A. Z., mexikanischer Staatsbürger, ist am 9. Oktober 2001 im Besitze eines Ausweises B in die Schweiz gekommen. Er hat sich mit seiner Frau, und den drei gemeinsamen Kindern, geboren 1997, 1998 und 1999, in niedergelassen.

Am 6. Oktober 2006 hat Z. beim Sozialdienst X eine materielle Hilfe beantragt.

Am 10. Oktober 2006 hat der Sozialdienst X vom kantonalen Sozialamt die staatliche Gutsprache für Unterhalts-, Transport- und Arztkosten zugunsten von Z. verlangt. Zur Begründung seines Gesuches übermittelte er dem Kantonalen Sozialamt namentlich die folgenden Informationen:

«Z. hat sich am letzten 6. Oktober für eine finanzielle Hilfe an uns gewendet... Infolge von Gewaltproblemen mit seiner Frau hat Z. das gemeinsame Zuhause verlassen. Er lebt gegenwärtig bei Freunden in, seine Papiere hat er jedoch in, Er beabsichtigt indes sich in niederzulassen...Wir haben ihn aufgefordert, sich arbeitslos zu melden und rasch eine Arbeit zu suchen.»

Am 11. Oktober 2006 hat das kantonale Sozialamt weitere Auskünfte verlangt.

Am 16. Oktober 2006 hat der Sozialdienst X namentlich folgendermassen geantwortet:

«... Obwohl er sich wünscht, « erwachsener » und reifer zu werden, wird eine Versöhnung mit seiner Frau sehr schwierig. Z. plant eine Trennung und will eine Einigung finden, um seine gesetzliche und moralische Verantwortung für seine vier Töchter (recte drei) bis zu deren Volljährigkeit zu tragen. Er wohnt gegenwärtig in Freiburg, entweder bei Herr».

Schliesslich hat der Sozialdienst X eine Kopie des Formulars «Meldung bei der Wohngemeinde» ausgehändigt, aus dem hervorgeht, dass sich Z., nachdem er am 6. Oktober 2006 beim Sozialdienst X vorbeigekommen war, noch am selben Tag bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet und dabei angegeben hat, am in wohnhaft zu sein.

B. Am 17. Oktober 2006 hat das kantonale Sozialamt, unter Anwendung von Art. 8 des Sozialhilfegesetzes (SHG; SGF 831.0.1), die beantragte Gutsprache bewilligt und dabei präzisiert, dass die «SHG-Aufteilung» zu 100 % zu Lasten des Heimatkantons sei.

C. Am 3. November 2006 hat Z. dem Sozialdienst X einen am 27. Oktober 2006 unterzeichneten Untermietvertrag für eine Wohnung an der rue in übermittelt.

Am 7. November 2006 hat der Sozialdienst X das ganze Sozialhilfedossier des Betreffenden an den Sozialdienst Y weitergeleitet. Dieser hat dem Sozialdienst X am 29. Dezember 2006 die entsprechende Rechnung für die an Z. getätigte materielle

Hilfe zugestellt, die nach Sozialdienst Y auf Art. 9a SHG beruhte.

Am 2. Februar 2007 hat der Sozialdienst X die Rechnung für die materielle Hilfe, die Z. für das vierte Quartal 2006 ausbezahlt worden war, an den Sozialdienst Y zurückgeschickt, mit der Begründung, dass dieser in Anwendung von Art. 8 SHG (Aufenthalt) imbezirk Sozialhilfe bezöge und die Gutsprache vom Sozialamt gewährt worden war.

D. Am 30. März 2007 hat die Sozialkommission Y die Verweigerung des Sozialdienstes X zurückgewiesen, weil sie diese als Einsprache interpretiert hat. Zur Begründung ihres Entscheides hat sie vorgebracht, dass Z., nachdem er aus weggezogen war, in wohnte, wo er sich ein stabiles Zuhause geschaffen hatte. Der Sozialdienst X hatte folglich keinen Grund, ihn als Person ohne festen Wohnsitz zu betrachten und die Deckung seines Sozialbudgets durch das kantonale Sozialamt nach Art. 8 Bst. c SHG zu verlangen – und zu erhalten. Z. als Person ohne festen Wohnsitz im Sinne von Art. 8 SHG zu betrachten, weil er zur Untermiete in einer Wohnung in lebt, hätte auch zur Folge haben müssen, dass ihn der Sozialdienst X, unter Gutsprache des Sozialamtes, auch weiterhin hätte betreuen müssen. Insofern als der Sozialdienst X Art. 8 SHG zu Unrecht angewendet hat, hätte dies schliesslich keinen Einfluss auf die Anwendung von Art. 9 SHG zugunsten des Sozialdienstes Y.

E. Am 30. April 2007 hat die Sozialkommission X das Verwaltungsgericht (seither Kantonsgericht) eingeschaltet. Sie forderte, dass festgestellt werden soll, dass die Sozialhilfe im Rahmen von Art. 8 SHG intervenierte, als Z. vom Sozialdienst X unterstützt wurde. Folglich hat sich die Sozialhilfe im Rahmen von Art. 7 SHG (ohne Verrechnung zwischen Bezirken) eingeschaltet, als sich Z. in niedergelassen hat. Sie weist ausserdem darauf hin, dass die Aussagen des Betreffenden widersprüchlich sind. Aus dem Bericht (nicht unterzeichnet) der Anhörung durch den Sozialdienst Y geht hervor, dass er bestätigt, «*hier und dort bei Bekannten*» untergekommen zu sein, aber er gibt auch an, dass er am 6. Oktober 2006 bereits an der rue in wohnte. Der Untermietsvertrag wurde indes am 27. desselben Monats unterschrieben. Er hat alles unternommen, um sich in niederzulassen, auch nur vorübergehend. Am 23. Oktober 2006 wurde er bei der Einwohnerkontrolle eingetragen. Am 17. Oktober 2006 hat er das Amt für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot über seinen Wohnortswchsel informiert. Die Beschwerdeführerin weist schliesslich darauf hin, dass Z. «*hier und dort*» nach einer Bleibe hätte suchen müssen, wenn er nicht seit Ende 2006 ohne festen Wohnsitz gewesen wäre, unabhängig vom Datum, an dem er sich offensichtlich in Freiburg niedergelassen hat.

F. In ihren Beobachtungen vom 1. Juni 2007 schlägt die beklagte Behörde vor, die Beschwerde abzulehnen und schliesst mit der Anwendung von Art. 9 SHG zugunsten des Sozialdienst Y. Des Weiteren verlangt sie, dass Art. 8 SHG auch weiterhin auf die Situation von Z. angewendet werden kann, solange er in seiner gegenwärtigen Mietgemeinschaft wohnen bleibt und einen Unterstützungswohnsitz begründet; so kann die Sozialhilfe in ihrer Vollständigkeit dem Sozialamt weiterverrechnet werden. Sie wirft letzterem vor, zu Unrecht eine Zahlungsgutsprache nach Art. 8 SHG erteilt zu haben. Weil die finanzielle Sozialhilfe im Oktober 2006 einsetzte, zum Zeitpunkt, als der Betreffende seinen Unterstützungswohnsitz in begründete, hat Art. 9a SHG volle Geltung.

G. Das Sozialamt wurde ebenfalls aufgefordert, Stellung zu nehmen und hat seine Beobachtungen am 13. Juni 2007 eingereicht. Es schliesst auf Annahme der Beschwerde. Auf Grundlage der Auskünfte des Sozialdienstes X war das kantonale Sozialamt der Ansicht, dass Z. zum Zeitpunkt des Gutsprachegesuches des Sozialdienstes X am 10. Oktober 2006 keinen Unterstützungswohnsitz in begründet hatte. Folglich war es richtig, eine Gutsprache für die Monate Oktober bis Dezember 2006 auszuhändigen, wobei sie sich auf Art. 8 Bst. c SHG berief. Im Übrigen weist das Sozialamt darauf hin, dass der Begünstigte nicht auf öffentliche Unterstützung zurückgreifen brauchte, bevor er sich am 6. Oktober 2006 an den Sozialdienst X richtete, sodass es auch nicht nötig war, das Sozialhilfedossier an einen anderen regionalen Sozialdienst weiterzuleiten. Schliesslich wurde der Sozialdienst X erst am 3. November 2006 über einen am 27. Oktober 2006 unterzeichneten Untermietsvertrag für eine Wohnung in in Kenntnis gesetzt. In schien sich Z. ausserdem erst am 23. Oktober 2006 bei der Einwohnerkontrolle gemeldet zu haben. In Anbetracht all dieser Gegebenheiten scheint es unmöglich, nach Treu und Glauben zu unterstützen, dass Z. in ab einem unbestimmten Datum Ende Sommer 2006 einen Unterstützungswohnsitz in begründete. Folglich ist Art. 9a SHG nicht anwendbar.

H. Am 18. Juni 2007 hat das Sozialamt dem Dossier ein Dokument beigelegt, dass am 18. Oktober 2006 vom Amt für Bevölkerung und Migration erstellt worden war; daraus geht hervor, dass Z. am 9. Oktober 2001 in die Schweiz gekommen war, im Besitze eines Ausweises B, der vom 9. Oktober 2001 bis zum 8. Oktober 2006 gültig war, und dass der angegebene Wohnsitz (....., in) richtig ist. Unter «Bemerkungen» steht: «*Bis jetzt wurde vom Begünstigten kein Verlängerungsgesuch eingereicht*».

Die Untersuchung der Beschwerde hat ergeben, dass die Aufenthaltsbewilligung von Z., durch Entscheid vom 24. November 2006, bis zum 8. Oktober 2007 verlängert worden war und dieser am 23. November 2007 ins Amt für Bevölkerung und Migration gegangen war, um eine weitere Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Seitdem hat er kein Lebenszeichen mehr von sich gegeben, obwohl das Amt ihn mehrmals dazu aufgefordert hat.

Rechtliches

1. a) Nach Art. 36 SHG können Einspracheentscheide können beim Kantonsgericht mit Beschwerde angefochten werden. Die Sozialkommission X ist laut Art. 37 Bst. c SHG dazu berechtigt, einen Entscheid nach Art. 9a SHG anzufechten.

Weil die Beschwerde darüber hinaus in gesetzlich vorgegebener Frist und Form eingereicht wurde (Art. 79 bis 81 Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege; VRG; SGF 150.1), muss das Kantonsgericht prüfen, inwieweit sie berechtigt ist.

b) Nach Art. 77 VRG kann mit einer Beschwerde beim Kantonsgericht gerügt werden: Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a) und unrichtige oder unvollständige Feststellung des

rechtserheblichen Sachverhalts (Bst. b). Weil jedoch keine der in Art. 78 Abs. 2 Bst. a bis c vorgesehenen Situationen vorliegt, kann das Kantonsgericht die Angemessenheit des angefochtenen Entscheids nicht überprüfen.

2. a) Wechselt die bedürftige Person ihren Sozialhilfewohnsitz innerhalb des Kantons, so muss gemäss Art. 9a SHG der bisher zuständige Sozialdienst während 12 Monaten ab dem Umzug an den neuen Sozialhilfewohnsitz die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe vergüten, nach Abzug der Beteiligung des Staates und unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung und internationaler Vereinbarungen.

In der Botschaft Nr. 116 zum Entwurf für die Revision des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (Amtliches Tagblatt der Sitzungen des Grossen Rates [TGR] II 1998 S. 1213) steht zu dieser gesetzlichen Bestimmung: «Die Einführung einer Frist, während der bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons der bisher zuständige Sozialdienst für die Kosten der materiellen Hilfe aufkommen muss (eine Bestimmung übrigens, die schon in etwas anderer Form im alten Gesetz aus dem Jahre 1951 über die Armenfürsorge bestand), war Gegenstand mehrerer Interventionen. Es wird daher vorgeschlagen, sie wieder einzuführen. Bei der heutigen Mobilität der Bevölkerung kommt es häufig vor, dass eine Sozialkommission den Eindruck hat, ihr «Nachbar» versuche, seine Sozialfälle «loszuwerden». Diese Frist wird auf 12 Monate ab dem Datum des Umzugs an den neuen Sozialhilfewohnsitz festgesetzt. Innerhalb dieser 12 Monate muss der vorher zuständige Sozialdienst die von der neu zuständigen Sozialkommission gesprochene materielle Hilfe übernehmen, und dies stellt ein neutrales und objektives Korrektiv dar. In der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sozialdiensten des Kantons könnten dadurch unnötige Spannungen vermieden werden [...]. Für die in der Praxis Tätigen präzisieren wir, dass die Logik und Systematik dieser neuen Bestimmung derjenigen entspricht, nach der die im ZUG geltende interkantonale Fakturierung erfolgt.»

b) Nach Art. 9 SHG Abs. 1 hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Sinne des SHG in der Gemeinde, in der er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält (im folgenden Sozialhilfewohnsitz genannt). Als Wohnsitzbegründung gilt die Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle oder, für Ausländer, die Ausstellung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, sofern nicht nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Abs. 2).

Die Definition des Sozialhilfewohnsitzes übernimmt, in Anwendung auf die Gemeinwesen des Kantons, die Begriffe aus Art. 4 des Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; ZUG; SR 851.1). Gemäss Art. 4 ZUG hat der Bedürftige nämlich seinen Wohnsitz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet (Abs. 1). Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist (Abs. 2).

Der Begriff des Unterstützungswohnsitzes aus dem Bundesrecht kann sinngemäss auf denjenigen aus dem Kantonsrecht angewandt werden.

Soweit mit seinem Zweck vereinbar, setzt das ZUG den Begriff des Unterstützungswohnsitzes mit demjenigen des zivilrechtlichen Wohnsitzes (ZGB; SR210) gleich (Botschaft vom 22. November 1989 zur Revision des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger, *in*: Bundesblatt [Bbl] 1990 I, S. 55). Zur Beantwortung der Frage, ob ein Unterstützungswohnsitz im Sinne des ZUG begründet worden ist oder nicht, kann man sich daher weitgehend auf die Doktrin und die Rechtsprechung betreffend den zivilrechtlichen Wohnsitz beziehen (Zeitschrift für öffentliche Fürsorge [Zöf] 1978 S. 181). Die beiden Begriffe decken sich jedoch nicht vollständig. Während das ZGB garantiert, dass jede Person stets über einen zivilrechtlichen Wohnsitz verfügt, sieht das ZUG in bestimmten Fällen vor, dass kein Unterstützungswohnsitz vorhanden ist. Im Sozialhilferecht gibt es insbesondere keinen obligatorischen Unterstützungswohnsitz nach dem Modell des fiktiven zivilrechtlichen Wohnsitzes (F. WOLFFERS, *Fondements du droit de l'aide sociale*, Bern 1995, S. 58; W. THOMET, *Commentaire concernant la LAS*, Zürich 1994, Nr. 89 ff).

Grundsätzlich befindet sich der Unterstützungswohnsitz einer bedürftigen Person in dem Kanton – und sinngemäss in der Gemeinde – wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Diese Formulierung nach dem Wortlaut von Artikel 23 ZGB bedeutet, dass sich der Wohnsitz dort befindet, wo sich die Person effektiv und für Dritte erkennbar niedergelassen hat, mit anderen Worten: wo ihr Lebenszentrum ist. Diese Definition enthält eine objektive Komponente, den effektiven Aufenthalt an einem bestimmten Ort (der Wohnort), und eine subjektive (die Absicht dauernden Verbleibens), wobei beide Komponenten nicht voneinander zu trennen sind. Die Absicht dauernden Verbleibens hat, wer vorhat, sich für unbestimmte Zeit an einem bestimmten Ort aufzuhalten, wenn diese Absicht realisierbar ist. Die Absicht darf sich nicht auf einen bloss vorläufigen Aufenthalt beziehen. Der Wohnsitz darf auch nicht nach dem inneren Willen der fraglichen Person bestimmt werden, sondern eher aufgrund von Kriterien, die für Dritte erkennbar sind. Entscheidend ist die Absicht, die aus den äusseren Umständen hervorgeht, oder anders gesagt: die Antwort auf die Frage, ob man aus sämtlichen Umständen ableiten kann, dass die betreffende Person aus dem fraglichen Ort das Zentrum ihrer persönlichen Beziehungen gemacht hat (THOMET, Nr. 96ff; BGE 97 II 3ff. 108 Ia 254).

c) Wie Art. 4 Abs. 2 ZUG stellt Art. 9 Abs. 2 SHG die gesetzliche Vermutung, die auf der allgemeinen Lebenserfahrung beruht, dass die Person, die ihre Ankunft bei der Einwohnerpolizei gemeldet hat, oder der Ausländer der von der Ausländerpolizei eine Anwesenheitsbewilligung erhalten hat, im besagten Ort einen Unterstützungswohnsitz begründet hat. Diese Vermutung kehrt die Beweislast um. Nun ist es an der Wohngemeinde zu beweisen, dass es sich keinesfalls um die Begründung eines Wohnsitzes handeln konnte. Dies ist namentlich der Fall, wenn der Aufenthalt der unterstützten Person in der Gemeinde nur vorübergehender Natur ist (s. ZöF 1982, S. 44; VGE [nicht veröffentlicht] vom 28. September 2001, Streitfall S.).

d) Das SHG definiert nicht ausdrücklich, wann der Sozialhilfewohnsitz endet. Wie für den Beginn des Unterstützungswohnsitzes kann man sich auf Kantonsebene begrifflich auf das Ende des bundesrechtlichen Unterstützungswohnsitzes beziehen.

Der Artikel 9 ZUG ist das Pendant zu Artikel 4 ZUG. Hiernach gilt: Wer aus dem

Wohnkanton wegzieht, verliert den bisherigen Unterstützungswohnsitz (Abs. 1). Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung (Abs. 2). Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Unterstützungswohnsitz nicht (Abs. 3).

Seinen Unterstützungswohnsitz in einem Kanton – sinngemäss in einer Gemeinde – verliert, wer ihn verlässt, anders gesagt: sich dort nicht mehr aufzuhalten gedenkt, dort nicht mehr verbleiben will, und nach Rückgabe der Schlüssel seiner Wohnung oder seines Zimmers das Kantonsgebiet mit seinem Gepäck oder mit seiner ganzen Fahrhabe verlässt (THOMET, Nr. 146). Der Unterstützungswohnsitz endet auch, wenn jemand einen Kanton mit der Absicht verlässt, sich in einem anderen niederzulassen, seine Pläne jedoch durchkreuzt sieht und wenig später in seinen früheren Wohnkanton zurückkehrt. Bei seiner Rückkehr begründet er einen neuen Wohnsitz (THOMET, Nr. 149). Der Unterstützungswohnsitz gilt auch als verloren, wenn jemand seinen Wohnkanton mit der Absicht verlässt, später dorthin zurückzukehren. In der alten Gesetzgebung galt der Unterstützungswohnsitz als nicht verloren, wenn die unterstützte Person beabsichtigte, in einer nahen Zukunft zurückzukehren; dieses subjektive Kriterium wurde bei der Revision des ZUG ausgeschaltet (Botschaft in: Bbl 1990 I 63). Daraus ergibt sich, dass der Unterstützungswohnsitz enden kann, ohne dass ein neuer begründet worden ist (WOLFFERS, S. 59).

Der Unterstützungswohnsitz endet hingegen nicht, wenn jemand das Kantonsgebiet zu genau bestimmten Zwecken vorübergehend verlässt und seinen bisherigen Wohnsitz beibehält, insbesondere weil er dort seine Wohnung behält. Dies trifft für Personen zu, die für mehr oder weniger lange Zeit oder für einen Kuraufenthalt verreisen, die eine Saisonier- oder befristete Arbeit in einem anderen Kanton annehmen, Aufenthalte also, die nicht wohnsitzbegründend sind. Um einen Wegzug handelt es sich aber immer, wenn die Wohnung aufgegeben wird, selbst wenn die betreffende Person beabsichtigt, später zurückzukehren. Entscheidend für das Ende des Unterstützungswohnsitzes ist allein das Kriterium, dass die unterstützte Person den Kanton verlässt. Man wird sich hingegen nicht auf die Absichten der bedürftigen Person stützen, denn effektiv ist es unmöglich, diese zu verifizieren (THOMET, Nr. 146; Botschaft in: Bbl 1990 I S. 60).

Der Nachweis für den Wegzug obliegt dem Kanton, der wegen des Wegzugs seiner Verpflichtungen ledig wird, das heisst dem Wohnkanton, dessen Unterstützungspflicht mit dem Wegzug der bedürftigen Person endet. Die Tatsache allein, dass eine Gemeinde eine Person unbesehen aus dem Einwohnerregister gestrichen hat, die sich vorübergehend entfernt hat, stellt keine Wegzugsvermutung noch einen Beweis für den Wegzug dar. Nur eine Person, die ihren Wegzug weder am derzeitigen Wohnsitz noch ihre Ankunft in einer anderen Ortschaft gemeldet hat und die seit langem nicht mehr an ihrem Wohnsitz gesehen worden ist, kann als jemand gelten, der seinen Wohnsitz nicht mehr in diesem letzten Kanton hat. Man kann davon ausgehen, dass der Wohnsitz einer Person geendet hat, wenn sie ihn unter Umständen verlassen hat, die einen Wegzug vermuten lassen (Abgabe der Wohnung oder Behausung, Verlassen der Arbeitsstelle, Abbruch persönlicher Beziehungen) (THOMET, Nr. 151).

3. a) Im konkreten Fall geht aus dem Dossier hervor, dass Z. am 9. Oktober 2001

im Besitze eines Ausweises B in die Schweiz gekommen ist. Er hat sich mit seiner Frau, und den drei gemeinsamen Kindern in niedergelassen. Infolge von Gewaltproblemen mit seiner Frau hat Herr Z. das gemeinsame Zuhause Ende August 2006 verlassen. Laut den Angaben, die er dem Sozialdienst Y gemacht hat, ist er hier und dort bei Bekannten untergekommen. Anfang Oktober 2006 hat er sich an der rue in zur Untermiete niedergelassen.

Mit Bezugnahme auf die Angaben des Sozialdienstes X (s. Erwägung A) hat das Sozialamt befunden, dass Z. zum Zeitpunkt des Gutsprachegesuches am 10. Oktober 2006 noch keinen Unterstützungswohnsitz in im Sinne der Rechtsprechung begründet hatte. Diese Sichtweise hält der Untersuchung nicht Stand.

Die Auskünfte, mit denen sich das Sozialamt zufrieden gegeben hat, sind nämlich ganz offensichtlich lückenhaft. Sie reichen nicht aus, um die Aussagen des Betreffenden, wonach er seit Anfang Oktober in wohnhaft war, in Frage zu stellen. Im Gegenteil. Aus der Untersuchung des Dossiers geht hervor, dass er sich gleich nach seinem Wegzug aus nach begeben hat, wo er bei Freunden untergekommen ist und danach eine Wohnung zur Untermiete gefunden hat. Sein Vorhaben, sich in niederzulassen, nahm durch die Meldung bei der Einwohnerkontrolle Gestalt an. Im Übrigen konnten durch die wenigen Auskünfte, die der Sozialdienst X erhielt, weder er selber noch das Sozialamt darauf schliessen, dass Z. seit Ende August 2006, als er die eheliche Wohnung verlassen hatte, ohne festen Wohnsitz war. In seiner Antwort an das Sozialamt vom 16. Oktober 2006 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betreffende eine Trennung «plante». Anhand dieser spärlichen Auskünfte konnte – ohne zusätzliche Untersuchungen – weder der Sozialdienst X noch das Sozialamt folgern, dass Z. definitiv darauf verzichtet hatte, in die eheliche Wohnung zurückzukehren. Diesbezüglich hätte die Anhörung von Frau Z. nützliche Informationen liefern können.

b) Angesichts der vorangegangenen Erwägungen stellt der Gerichtshof einerseits fest, dass das kantonale Sozialamt nicht über genügen Einzelheiten verfügte, um zu sagen, dass Z. ohne festen Wohnsitz war. Folglich hätte es keine Kostengutsprache unter Anwendung von Art. 8 Bst. c SHG gewähren sollen. Andererseits reichten die gesammelten Indizien nicht aus, um die Aussagen des Betreffenden in Frage zu stellen, wonach er nach seinem Weggang aus der gemeinsamen Wohnung Ende August 2006 nach gegangen war, wo er bei Freunden untergekommen war, um schliesslich Anfang Oktober in die Rue zu ziehen. Somit kann davon ausgegangen werden – auch wenn berücksichtigt wird, dass Z. « hier und dort » bei Freunden untergekommen ist und er während eines bestimmten Zeitraumes keinen festen Wohnsitz hatte (September 2006), und auch unabhängig von der Hinterlegung seiner Papiere –, dass die objektive Komponente des Begriffes Wohnsitz, soll heissen: die Tatsache, sich tatsächlich an einem Ort aufzuhalten (Wohnort), von dem Zeitpunkt an vorliegt, an dem er nach gegangen ist, wo er ab September 2006 bei Freunden wohnte und sich danach ab Oktober 2006 eine Wohnung zur Untermiete nahm. Was die subjektive Komponente des Begriffs des Wohnsitzes anbelangt, so ist klar, dass B. seinen Wunsch, sich in niederzulassen, klar deutlich gemacht hat, indem er eine Wohnung untergemietet hat, sich am 23. Oktober 2006 bei der Einwohnerkontrolle in gemeldet hat und schliesslich seinen Wohnortswechsel am 27. Oktober dem Amt für Bevölkerung und Migration in Granges-Paccot mitgeteilt hat (VGE vom 23. Januar

2007 3A 06 160).

c) Das Sozialamt beruft sich ebenfalls auf das Urteil vom 28. September 2001 des hiesigen Gerichtshofes (3A 00 118) um zu bestätigen, dass Z. – ohne weitere Entwicklungen – die Voraussetzungen der Rechtsprechung nicht erfüllte, um einen Unterstützungswohnsitz in zu begründen. Die Bezugnahme auf diese Rechtsprechung ist ganz offensichtlich falsch. In der Tat, im Gegensatz zum hervorgebrachten Fall und der vom Sozialdienst X gelieferten Information, wurde die Aufenthaltsbewilligung B von Herr Z. bis zum 8. Oktober 2007 verlängert, gemäss Entscheid vom 24. November 2006. Die Absicht, sich an einem bestimmten Ort niederzulassen, ist also durchführbar, im Gegensatz zum erwähnten Beispiel (3A 00 118), wo die betreffenden Personen keine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz hatten.

4. Aus den vorangegangenen Erwägungen geht hervor, dass das kantonale Sozialamt einerseits Z. fälschlicherweise als eine Person ohne festen Wohnsitz angesehen hat und andererseits bestritt, dass er ab dem 6. Oktober 2006 einen Sozialhilfewohnsitz in begründet hat. Folglich konnte Art. 8 Bst. c SHG auf den vorliegenden Fall nicht angewendet werden. Dafür hat die Sozialkommission mit Recht erwogen, dass es einen Wohnsitzwechsel gab und folglich Art. 9a SHG anzuwenden war.

Folglich muss die Beschwerde der Sozialkommission X abgelehnt und der Einspracheentscheid der Sozialkommission Y bestätigt werden.

5. Obwohl sie im Verfahren unterliegt, werden der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten überbunden, unter Anwendung von Art. 133 VRG.

der Gerichtshof beschliesst:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Aus diesem Grund wird der Entscheid der Sozialkommission der Stadt Freiburg vom 30. März 2007 bestätigt.

II. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Givisiez, den 23. April 2009/mwu

Die Präsidentin




Dieser Entscheid wird mitgeteilt: der Beschwerdeführerin, der beklagten Behörde und dem Kantonalen Sozialamt.

27.APRIL 2009